



Az.: 61.1.0901.002.001

Bebauungsplan 4-119-2 für den Bereich Nimweger Straße im Ortsteil Materborn
hier: Beschluss der Offenlage



Beratungsweg	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	02.12.2015
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2015
Rat	16.12.2015

Zuständige/r Dezernent/in	Rauer, Jürgen
----------------------------------	---------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
<input type="checkbox"/> Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/> Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/> Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 4-119-2 für den Bereich Nimweger Straße gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

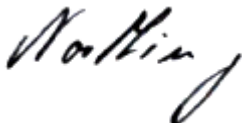
Der Rat der Stadt Kleve hat am 17.12.2014 die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 4-119-2 für den Bereich Nimweger Straße beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.04.2015 bis 05.05.2015 einschließlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.04.2015 bzw. 16.04.2015 um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Anregungen und die Stellungnahme der Verwaltung sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, eine bauliche Verdichtung im Geltungsbereich zu ermöglichen. Die weitere Abstimmung der Planinhalte mit dem Antragsteller führten jedoch zu einer Änderung der Planzeichnung. Der Antragsteller bat darum, die Erschließungsstraße geringfügig nach Westen zu verlegen, um die Flächen von Haus Ida nicht für die Erschließungsstraße nutzen zu müssen. So kann gewährleistet werden, dass der Betrieb der Gaststätte und eine mögliche Nutzung der angrenzenden Außenflächen durch die neue Erschließungsstraße nicht beeinträchtigt wird. Die neu entstehenden Grundstücke haben trotz der Verlegung der Straße weiterhin eine ausreichende Größe von ca. 450 m².

Weiterhin wird die Lage des süd-östlichen Baufensters etwas geändert, so dass die Ausweisung den Planungen des potenziellen Bauherren bezüglich der Zufahrt und der Stellplätze / Garagen entspricht.

Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 wurde konkretisiert. Bislang wurden im gesamten Plangebiet Garagen lediglich in den Baufensters bzw. den dafür ausgewiesenen Bereichen zugelassen. Da diese Festsetzung jedoch für das Nutzungsgebiet 2 nicht von Bedeutung ist, wurde die Festsetzung diesbezüglich geändert. In dem Nutzungsgebiet 2 sind demnach Garagen überall zulässig.

Kleve, den 10.11.2015



(Northing)